

Das Erbe der Vielfalt: die europäischen Empires und die Friedensverträge nach 1918

von Jörn Leonhard

Der Ausgang des Ersten Weltkriegs und die nachfolgenden Friedensverhandlungen zwischen 1918 und 1923 bedeuteten auf den ersten Blick den Sieg der Prinzipien von Nation, Nationalität und Nationalstaat über die Vorstellung multiethnischer und supranationaler Großreiche. Der nachfolgende Beitrag skizziert die Merkmale dieser Empires in ihrem Verhältnis zum Modell des homogenen Nationalstaates, fragt nach dem Umgang mit ihrem Erbe nach Ende des Krieges und untersucht die daraus erwachsenen langfristigen Konsequenzen. Die Analyse konzentriert sich auf die Habsburgermonarchie sowie das Osmanische Reich und erläutert die Konsequenzen der Pariser Verträge für deren Nachfolgestaaten. Zudem werden die praktischen Folgen der Umsetzung der Friedensvereinbarungen beschrieben, um auf dieser Grundlage zu fragen, wie daraus neue, bislang unbekannte Gewaltformen und Gewaltkulturen entstehen konnten.

The end of the First World War and the subsequent peace settlements of 1918-1923 led to an apparent victory of the principles of nationality and nation-statehood over the idea of multi-ethnic, supranational Empires. This contribution first outlines the primary features of such Empires in their relationship to the model of a homogenous nation-state. It furthermore analyses how this imperial tradition was perceived after the end of the war and what long-term consequences arose from this perception. The argument focuses on the Habsburg Monarchy and the Ottoman Empire, discussing the particular effects of the Paris settlement on their successor states. Its practical consequences are described in order to ask how this legacy served as the foundation for new, hitherto unknown forms and cultures of violence.

I. Einleitung: die Pariser Friedensverträge und der verdeckte Zusammenhang von Demokratie, Nation und kriegerischer Gewalterfahrung

Als der amerikanische Präsident *Woodrow Wilson* im Januar 1917, mitten im Ersten Weltkrieg, die Vision einer neuen Weltordnung entwickelte, sollte diese vor allem auf dem Recht der nationalen Selbstbestimmung gründen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Krieges sollten die kleinen Völker gleichrangig auf eine Stufe mit den etablierten Mächten gestellt werden: „*No nation should seek to extend its polity over any other nation or people, but ... every people*

should be left free to determine its own polity, its own way of development, unhindered, unthreatened, unafraid, the little along with the great and powerful.” Diese Forderung verband sich mit *Wilson's* Sicht auf die Ursachen des Weltkriegs, die er in der Unterdrückung zahlreicher Nationalitäten in Kontinentaleuropa erkannte: *„This war had its roots in the disregard of rights of small nations and of nationalities which lacked the union and the force to make good their claim to determine their own allegiances and their own forms of political life.“*¹

Aus der Perspektive von 1918 und im Wissen um die Konsequenzen des Krieges markierte der Konflikt, der im Sommer 1914 von einem regionalen in einen kontinentaleuropäischen und schließlich in einen globalen Konflikt mündete, ein historisches Scharnier: Der politische Zusammenbruch und die Auflösung der europäischen Großreiche schien den Zeitgenossen nicht allein den Sieg der westlich bestimmten Prinzipien der modernen Demokratie zu belegen, die man den autoritären Regimes der deutschen, österreichisch-ungarischen und russischen Kaiserreiche sowie dem Osmanischen Reich so wirkungsvoll entgegensetzen konnte. Der Ausgang des Krieges und die nachfolgenden Friedensverhandlungen zwischen 1918 und 1923 bedeuteten auf den ersten Blick auch den Durchbruch der Prinzipien von Nation, Nationalität und Nationalstaat über die Vorstellung multiethnischer und supranationaler Großreiche.² Im Blick auf die Habsburgermonarchie und ihre Verwicklung in die ethnischen Konflikte Südosteuropas schien die kriegsverursachende Wirkung der Empires ausgemacht. Die besondere Überzeugungskraft der mit Wilson seit 1917 identifizierten Vorstellungen einer neuen Friedensordnung gründete darauf, die Anwendung kriegerischer Gewalt durch die doppelte Zielsetzung von demokratischem Teilhabeversprechen und nationaler Selbstbestimmung zu rechtfertigen.

- 1 *Wilson, W.*: A Peace worth Preserving, Address to Congress on Essential Terms of Peace, 22. Januar 1917, in: Gale, O.M. (Hg.): *Americanism: Woodrow Wilson's Speeches on the War*, Chicago, 1918, 22-28, 27; *ders.*: Only One Peace Possible, Address to Congress Answering a Peace Offensive, 11. Februar 1918, in: ebd., 103-109, 106.
- 2 Vgl. *Boemeke, M.F./Feldman, G.D./Glaser, E.* (Hg.): *The Treaty of Versailles, A Reassessment after 75 years*, Cambridge, 1998; *Krumeich, G.* (Hg.): *Versailles 1919. Ziele – Wirkung – Wahrnehmung*, Essen, 2001; *Steiner, Z.*: *The Treaty of Versailles Revisited*, in: Dockrill, M. (Hg.): *The Paris Peace Conference, 1919. Peace without victory?*, Basingstoke, 2001, 13-33; *Becker, J.-J.*: *La traité de Versailles*, Paris, 2002; *Hay, J.* (Hg.): *The Treaty of Versailles*, San Diego, 2002; *Kolb, E.*: *Der Frieden von Versailles*, München, 2005; *Andelman, D.A.*: *A Shattered Peace. Versailles 1919 and the price we pay today*, Hoboken, 2008; *Fischer, C./Baycroft, T.* (Hg.): *After the Versailles Treaty. Enforcement, Compliance, Contested Identities*, London, 2008; *Sharp, A.* (Hg.): *The Versailles Settlement. Peacemaking after the First World War, 1919-1923*, 2. Aufl., New York, 2008.

Aus dem Ersten Weltkrieg folgte aber gerade nicht diese neue Weltordnung, und die Hoffnung der ungeheure Blutzoll der alliierten Soldaten diene letztlich einem „*war to end all wars*“, wurde enttäuscht. Eher setzte sich der Krieg nach dem formellen Ende der militärischen Auseinandersetzungen auch im Frieden fort. So entstanden in Europa und darüber hinaus als Folge des Ersten Weltkrieges neue Gewaltkulturen und massenhafte Gewalterfahrungen. Das reichte von Bürgerkriegen und Konflikten zwischen neu begründeten Nationalstaaten bis hin zu Massenvertreibungen und ethnisch begründeten Massenmorden. Diese Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln, die Verlängerung des Krieges in den Frieden hinein, wurde ein maßgebliches Kennzeichen der Zwischenkriegszeit. Ein Erbe des Krieges bestand darin, dass die Schwellen zur Anwendung von Gewalt insgesamt sanken und die Grenze zwischen Krieg und Frieden brüchiger wurden.

Vor diesem allgemeinen Hintergrund fragt dieser Beitrag zunächst nach wichtigen Kennzeichen der multiethnischen Empires am Ende des 19. und am Beginn des 20. Jahrhunderts in ihrem Verhältnis zum Modell des homogenen Nationalstaates sowie in einem zweiten Schritt nach dem Umgang mit diesem Erbe nach dem Ende des Krieges und den langfristigen Konsequenzen, wobei sich die Analyse auf die Habsburgermonarchie und das Osmanische Reich konzentriert: Was genau bedeuteten die Pariser Verträge für die Nachfolgestaaten der Empires, und welche zeitgenössischen Antworten gab es als Reaktion auf das Ende der Großreiche? Worin lag das Erbe dieses Erfahrungsumbruchs aus der Sicht der ehemals multiethnischen Empires? Was bedeutete die Umsetzung der Pariser Verträge in der Praxis, und wie entstanden aus dieser Praxis neue, bislang unbekannte Gewaltformen und Gewaltkulturen? Inwiefern trug die Auflösung der multiethnischen Großreiche Kontinentaleuropas zu einer Praxis der Nachkriegspolitik als Krieg mit anderen Mitteln bei?³

3 Vgl. *Bosl, K./Baumgart, W.* (Hg.): Versailles – St. Germain – Trianon. Umbruch in Europa vor fünfzig Jahren, München, 1971; *Berend, I.T.*: The Crisis Zone of Europe. An Interpretation of East Central European History on the First Half of the Twentieth Century, Cambridge, 1986; *Barkey, K./von Hagen, M.* (Hg.): After Empire. Multiethnic Societies and Nation-building. The Soviet Union and the Russian, Ottoman, and Habsburg Empires, Boulder, 1997; *Ádám, M.*: The Versailles System and Central Europe, Aldershot, 2004.

II. Die multiethnischen Empires und das Modell des Nationalstaats im 19. Jahrhundert: von der Kompositstaatlichkeit zum nationalisierenden Großreich

Wie lässt sich das historische Erbe der multiethnischen Empires am Beginn des 20. Jahrhunderts beschreiben?⁴ Die Großreiche Kontinentaleuropas – die Habsburgermonarchie, das russische Zarenreich sowie das Osmanische Reich – waren historisch gesehen heterogene Kompositstaaten. Sie waren seit der Frühen Neuzeit aus der komplexen Anlagerung und Eroberung von Territorien mit jeweils unterschiedlichem Rechtsstatus entstanden, und sie entwickelten eine eigene Praxis im flexiblen Umgang mit dieser historisch gewachsenen Vielfalt. Ihre Legitimität basierte nicht wie in den späteren Nationalstaaten des 19. Jahrhunderts auf der Vorstellung einer besonderen Zugehörigkeit von Untertanen zu einer bestimmten ethnisch definierten Gruppe oder einem Staat. Vielmehr wirkten Dynastie und Religion lange Zeit als verbundene Integrationsklammern, seien es die *Romanovs* und die russisch-orthodoxe Kirche, die *Habsburger* und die römisch-katholische Kirche oder die osmanischen Sultane und der Islam. Obwohl dieses komplexe Gleichgewicht am Ende des 19. Jahrhunderts und vor dem Hintergrund der Nationenbildungen zumal in Südosteuropa in eine Krise geriet und die Empires in eine Defensive gegenüber dem Modell des homogenen Nationalstaats zu drängen schien, war die suggestive Vorstellung der Empires als Völkergefängnisse, in denen unterdrückte Nationen von autoritären Mächten geknebelt würden, keine angemessene Beschreibung der historischen Wirklichkeit vor 1914. Sie war vielmehr eines der langfristig wirkungsvollsten Ergebnisse des Krieges selbst und verwies auf die Feindbildvorstellungen in der Kriegspropaganda zwischen 1914 und 1918. In der Herrschaftspraxis der Empires konnte von einer kontinuierlichen Repression sezessionswilliger Nationalbewegungen keine Rede sein. Eher überwog lange Zeit eine ausgesprochene Flexibilität im Verhältnis der verschiedenen ethnischen Gruppen zueinander, die innerhalb der imperialen Hierarchien verschiedene Funktionen übernehmen konnten: Deutsche bekleideten im zaristischen Russland viele hohe Beamtenpositionen, und griechische Diplomaten vertraten vor 1914 das Osmanische Reich auf internationalen Kongressen.

4 Vgl. zum folgenden *Leonhard, J./von Hirschhausen, U.*: Empires und Nationalstaaten im 19. Jahrhundert, 2. Aufl., Göttingen, 2011; *dies.* (Hg.): Comparing Empires. Encounters and Transfers in the Nineteenth and Early Twentieth Century, 2. Aufl., Göttingen, 2012.

Auch die Vorstellung klar abgegrenzter, gleichsam isoliert nebeneinander existierender ethnischer Gruppen entsprach nicht der Realität. Viele Zeitgenossen hatten ein ausgesprochen situatives und hybrides Selbstbild, das sich der Eindeutigkeit ethnisch-religiöser Zuordnung entzog. Die Empires wiesen Gesellschaften mit komplexer Gemengelagen und Überlappungen auf. Im habsburgischen Czernowitz lebten um 1900 Ungarn, Ukrainer, Rumänen, Polen, Juden und Deutsche, in Riga Deutsche, Russen, Letten und Juden. Viele Angehörige der Hafenstadt Thessaloniki beherrschten sechs bis sieben verschiedene Sprachen. In der Stadt lebten neben rund 70.000 Juden auch zahlreiche Griechen, Armenier, Türken, Albaner und Bulgaren. Diese Konstellation war in sich keinesfalls konfliktfrei, aber das Gleichgewicht der ethnischen und religiösen Gruppen determinierte keinesfalls den unabwendbaren Zerfall der Empires.⁵ Die für das 20. Jahrhundert so charakteristischen Gewaltskulturen jedenfalls wurden erst in dem Moment erkennbar, in dem die Zuspitzung des nationalen Deutungsmusters zum Ideal des ethnisch homogenen Nationalstaats die Anwendung von Gewalt rechtfertigte. Das Ideal einer Deckungsgleichheit von Staat und Nation ließ sich in der Realität ethnisch durchmischter Räume zumal in Mittel-, Ostmittel- und Südosteuropa nicht konfliktfrei umsetzen. Das zeigte sich bereits in den begrenzten militärischen Konflikten vor 1914, vor allem in den Balkankriegen von 1912/13, in denen ethnisch begründete Gewalt gegen die Zivilbevölkerung durch eine Politik der verbrannten Erde, durch Vertreibungen und Bevölkerungsaustausch offen zu Tage trat.

Seit den 1870er Jahren wurde für die Empires das Problem drängender, wie man auf das Modell des Nationalstaates, seine scheinbar unter Beweis gestellte Effizienz und nicht zuletzt seine Kriegsfähigkeit, exemplarisch fassbar im Nebeneinander von Wehrpflicht und Wahlrecht, reagieren sollte. Nicht zuletzt die Erfahrungen seit dem Krimkrieg und den Kriegen um die Etablierung des italienischen und deutschen Nationalstaats zwischen 1859 und 1871 hatten diese besondere Leistungsfähigkeit unterstrichen. So traf die Vielfalt historisch gewachsener politischer und rechtlicher Einheiten, die Tradition ausbalancierter Unterschiedlichkeit und Vielfalt sowie flexibler *frontiers* auf die Ansprüche des ethnisch

5 Vgl. von Hirschhausen, U.: Die Grenzen der Gemeinsamkeit. Deutsche, Letten, Russen und Juden in Riga 1860-1914, Göttingen, 2006; Mazower, M.: Der dunkle Kontinent. Europa im 20. Jahrhundert, Berlin, 2000, 73ff.

homogenen Nationalstaates mit klar definierten Grenzen.⁶ Obgleich dieser Gegensatz politisch erst mit der Erfahrung des Ersten Weltkriegs und den Friedensverträgen nach 1918 zugespitzt wurde, lagen seine Wurzeln im 19. Jahrhundert. Mit dem Homogenierungsdruck des Nationalstaates und seiner Institutionen – Militär, Bürokratie, Schule und Erziehung – gerieten überkommene dynastische und religiös-konfessionelle Integrationsvorstellungen und damit auch die traditionellen Begründungen imperialer Kompositstaaten in eine Defensive. Der Blick auf die historische Entwicklung des 19. Jahrhunderts unterstrich, wie in Verbindung mit günstigen internationalen Konstellationen durch Aufstände im Osmanischen Reich die neuen Nationalstaaten Griechenland, Serbien und Bulgarien entstehen konnten. Die Revolutionen von 1848 in Kontinentaleuropa setzten die Forderung nach der Etablierung neuer Nationalstaaten, so in Deutschland, in Italien und Ungarn, auf die Tagesordnung und stellten damit zugleich den Verband der Großreiche in Frage. Auch der polnische Aufstand gegen die russische Herrschaft 1863 stand in diesem Zusammenhang.⁷

Aber diese Skizze unterstellt eine Dichotomie zwischen Empires und Nationalstaaten, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Wirklichkeit immer weniger entsprach. Denn auf der einen Seite begannen alle etablierten und neu entstandenen Nationalstaaten, selbst durch Gründung und Ausbau von außereuropäischen Kolonien eine imperiale Vorfelddpolitik zu betreiben, von der sie zugleich eine Verbesserung ihrer europäischen Machtposition erhofften. So bauten Großbritannien und Frankreich, aber auch Deutschland, Italien oder Belgien und die Niederlande ihren maritimen Kolonialbesitz aus, um nicht zuletzt symbolisch vom Prestige imperialer Nationalstaaten zu profitieren. Für das deutsche Kaiserreich trat zur maritimen Kolonialpolitik noch die reale und imaginierte Expansion in den Osten Europas hinzu.⁸

Das Gegenstück zur Strategie der imperialisierenden Nationalstaaten stellten die nationalisierenden Empires dar. In der intensiven Auseinandersetzung mit dem Modell des Nationalstaates gingen die imperialen Eliten immer häufiger dazu

6 Vgl. *Osterhammel, J.*: Imperien, in: Budde, G./Conrad, S./Janz, O. (Hg.): *Transnationale Geschichte. Themen, Tendenzen und Theorien*, Göttingen, 2006, 56-67; *Münkler, H.*: *Imperien. Die Logik der Welt-herrschaft – vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten*, Berlin, 2005, 11-22.

7 Vgl. *Alter, P.*: *Nationalismus*, Frankfurt/M., 1985, 96-118; *Schulze, H.*: *Staat und Nation in der europäischen Geschichte*, 2. Aufl., München, 1995, 209-277; *Reinhard, W.*: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München, 1999, 440-458.

8 Vgl. *Conrad, S./Osterhammel, J.* (Hg.): *Das Kaiserreich transnational. Deutschland in der Welt 1871-1914*, Göttingen, 2004.

über, Institutionen und Politikagenden der Nationalstaaten auf die Wirklichkeit der eigenen multiethnischen Gesellschaften zu übertragen.⁹ So entstanden gegen Ende des 19. Jahrhunderts eigene imperiale Nationalismen, etwa in den Ansätzen zu einer Türkifizierung des Osmanischen Reiches, der Russifizierung der Länder des Zarenreichs oder der Magyarisierung in den ungarischen Teilen der Habsburgermonarchie. Durch verstärkte staatliche Maßnahmen und stärkere Zentralisierung sollte eine Assimilation der ethnischen Minderheiten erreicht werden. Dazu boten sich vor allem Eingriffe in die traditionellen Sozialstrukturen oder in die Bildungs- und Sprachenpolitik an, die auf Vereinheitlichung und Integration nach innen setzte. Aber die Praxis dieser Politik zeigte zum Teil ganz kontraproduktive Folgen, indem durch solche Maßnahmen gerade die Nationalbewegungen provoziert und damit indirekt gefördert wurden. Als Folge der Türkifizierungsmaßnahmen der Jungtürken im Osmanischen Reich erlebten zum Beispiel die aggressiv-nationalistischen Bewegungen in Albanien und Makedonien einen erheblichen Aufschwung. In Ungarn provozierte die Magyarisierungsstrategie den entschiedenen Widerstand der Rumänen und Kroaten, und in Osteuropa führten Ansätze der Russifizierung zur entschiedenen Opposition der Finnen, Polen und der baltischen Nationalbewegungen. In den nationalisierenden Empires wich die traditionelle Flexibilität mit dem komplizierten Erbe der Vielfalt einer sehr viel konfliktanfälligeren Herrschaftspraxis, in der die Handlungsspielräume der Politik tendenziell abnahmen.

Wenn sich alternative Ansätze – etwa eine *Commonwealth*- bzw. Föderationsidee nach dem Beispiel des Britischen Empire – nicht umsetzen ließen, so lag das dennoch zu einem nur geringen Teil an echten Sezessionsnationalisten vor 1914: Nur wenige tschechische oder südslawische Nationalisten dachten vor dem Ersten Weltkrieg an eine konsequente staatsrechtliche Unabhängigkeit. Noch 1918 sprach sich der österreichische Sozialist *Karl Renner* für einen habsburgischen „Staat von Nationalitäten“ aus, „um ein Beispiel für die künftige nationale Ordnung der Menschheit zu bieten“.¹⁰ Entscheidend wurde für die weitere Entwicklung der Empires vielmehr die Erfahrung des Weltkriegs: Alle Kriegsakteure setzten nach Ausbruch des Krieges auf das Prinzip von Nation und Nationalstaat, um Verbündete zu gewinnen. Das aber provozierte Erwartungen, hinter die man

9 Vgl. *Osterhammel, J.*: Europamodelle und imperiale Kontexte, in: *Journal of Modern European History* 2/2 (2004), 157-181; *ders.*: Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, München, 2009, 565-672; *Bayly, C.A.*: Die Geburt der modernen Welt. Eine Globalgeschichte 1780-1914, Frankfurt/M., 2006, 248-300.

10 Zitiert nach *Mazower, M.*, a.a.O., 76.

nach Kriegsende nicht mehr zurückweichen konnte. So entstanden im Ersten Weltkrieg nicht nur soziale und politische Partizipationserwartungen im Blick auf die Ausweitung des Wahlrechts und die Anerkennung der Gewerkschaften, sondern vor allem in den Gesellschaften der multiethnischen Großreiche umfassende nationalpolitische Erwartungen. Das erklärte *Tomás Masaryks* Wirken im Exil in London und den Vereinigten Staaten, die deutsche Unterstützung für ukrainische und finnische Nationalisten, die Konkurrenz von Deutschen und Russen um polnische Unterstützung im Gegenzug zu dem Versprechen weitgehender nationaler Autonomie, die Unterstützung aus London und Paris für palästinensische und arabische Unabhängigkeitsbewegungen gegen das Osmanische Reich, aber auch die Angst der Briten vor einer osmanischen Strategie, die Inder zum Aufstand gegen die britische Herrschaft aufzuwiegen. Politisch brisant wurden diese Entwicklungen aber erst, als die traditionellen Institutionen wie Militär und Bürokratie ab etwa 1916/17 offenkundig nicht mehr in der Lage waren, die Sicherheit und Versorgung der Gesellschaften zu sichern. So stellten zumal die Versorgungs- und Verteilungskrisen die Legitimation des imperialen Staates immer mehr in Frage, wie zumal das Beispiel der Habsburgermonarchie bewies. Soziale und wirtschaftliche Konflikte wurden nun immer stärker ethnisiert und konnten gegen die Glaubwürdigkeit des imperialen Staates instrumentalisiert werden. Erst vor diesem Hintergrund wurden die nationalen Erwartungen und Forderungen schließlich politisch zugespitzt, radikalisierten sich Forderungen nach mehr Autonomie in konkrete Sezessionspläne. Diese Entwicklung war eine Folge des totalisierten Krieges, aber sie war in dieser Form und Zuspitzung nicht determiniert durch die Entwicklungen vor 1914.

III. Die Pariser Verträge nach 1918 als Epochenbruch: die Liquidation der Großreiche und der Wandel ethnischer Gewalt

Wie ging man mit diesem komplizierten Erbe der multiethnischen Empires nach dem Ende des Krieges um, und welche Folgen ergaben sich daraus mittel- und langfristig? Völkerrechtlich wirksam wurde die Liquidation der multiethnischen Großreiche der Habsburgermonarchie und des Osmanischen Reiches in den Pariser Vorortverträgen, die zwischen Juni 1920 und Juli 1921 in Kraft traten. Dabei handelte es sich um die Verträge mit Deutsch-Österreich am 10. September 1919 in Saint-Germain-en-Laye, mit Bulgarien am 27. September 1919 in Neuilly, mit Ungarn am 4. Juni 1920 in Trianon sowie mit dem Osmanischen Reich am 10. August 1920 in Sèvres. Allein Sowjetrußland fehlte, nachdem es bereits am 3. März 1918 mit dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn, dem

Osmanischen Reich und Bulgarien in Brest-Litowsk einen separaten Friedensvertrag abgeschlossen hatte. Auf dieser Grundlage wurde das russische Territorium erheblich reduziert und zugleich die Voraussetzung zur Etablierung neuer Nationalstaaten wie Polen und Litauen geschaffen.

Anders als von *Woodrow Wilson* und dem britischen Premier *David Lloyd George* erhofft, war die Sowjetunion auf den Pariser Friedenskonferenzen nicht vertreten. Das Ergebnis war daher ein geteilter Frieden, der von vornherein nicht für ganz Europa galt, andere große Gebiete in Asien komplett ausschloss und damit von vornherein aufgrund der ungleichen Umsetzung an Glaubwürdigkeit und Legitimation einbüßte. Die innere Destabilisierung der noch jungen Sowjetunion, die als multiethnischer Verband fortbestand und insofern das Erbe des Zarenreichs fortsetzte, unterstrich von Anfang an die Grenzen der Politik *Wilsons*, die Stabilität der internationalen Beziehungen künftig allein auf die Prinzipien des nationalen Selbstbestimmungsrechts zu gründen. Im Gegensatz zur Habsburgermonarchie überlebte der Charakter des multiethnischen Zarenreichs nach 1917 langfristig in Gestalt der Sowjetunion.¹¹ Das hatte mehrere Gründe: Während Deutsche und Ungarn zu keinem Zeitpunkt auch nur die Hälfte der habsburgischen Reichsbevölkerung ausgemacht hatten, stellten Russen niemals weniger als 50 Prozent der sowjetischen Bevölkerung. Zusammen mit Weißrussen und Ukrainern stellten sie sogar zwei Drittel.¹² Die austromarxistische Debatte über die Chancen einer Föderation als Antwort auf das Problem ethnischer Gemengelage war inzwischen bis nach Russland vorgedrungen. So sah sich die Sowjetunion in den 1920er Jahren mit dem Problem konfrontiert, das die Habsburgermonarchie am Ende des Krieges herausfordert hatte: der politischen Führung politisch selbstbewusster Nationalitäten. Die sowjetische Antwort auf diese Konstellation war eine Kombination aus einem föderalistischen System mit einer straff zentralisierten kommunistischen Partei. Das erklärt auch, warum die Nationalitätenpolitik der Bolschewiki in den Augen vieler Minderheiten in Ost- und Mitteleuropa so fortschrittlich war. Ukrainer und Juden bejubelten im Herbst

11 Vgl. *Rezun, M.* (Hg.): *Nationalism and the Breakup of an Empire. Russia and Its Periphery*, Westport, 1992; *Chulos, C.J.*: *The Fall of an Empire, the Birth of a Nation. National Identities in Russia*, Aldershot, 2000; *Suny, R./Martin, T.*: *A State of Nations, Empire and Nation-making in the Age of Lenin and Stalin*, Oxford, 2001; *Birgerson, S.M.*: *After the Breakup of a Multi-Ethnic Empire. Russia, Successor States, and Eurasian Security*, Westport, 2002; *Baron, N.*: *Homelands. War, Population and Statehood in Eastern Europe and Russia 1918-1924*, London, 2004.

12 Vgl. *Mummelthey, R.*: *Die Nationalitätenzusammensetzung des Russischen Reiches und der Sowjetunion von 1897 bis 1989*, München, 1996.

1939 nicht allein den Untergang der polnischen Republik, sondern auch die Ankunft der Roten Armee.

1. Österreich und Ungarn: der Vertrag von Saint-Germain als „Vernichtungsfrieden“ und das Trauma von Trianon

Bei der Liquidation der Habsburgermonarchie wurde der Grundsatz der nationalen Selbstbestimmung faktisch außer Kraft gesetzt. Artikel 80 des Versailler Vertrages bestimmte die Unabhängigkeit Österreichs und negierte damit die deutschen und österreichischen Beschlüsse zur Möglichkeit einer staatsrechtlichen Vereinigung beider Staaten. In der Provisorischen Verfassung der Republik Deutsch-Österreich vom 12. November 1918 war dieser neue Staat bewusst als Bestandteil der deutschen Republik bezeichnet worden, und die Verfassunggebende österreichische Nationalversammlung hatte diesen Beschluss im März 1919 bestätigt, während umgekehrt die deutsche Nationalversammlung am 21. Februar 1919 dieser Feststellung zustimmte. Artikel 61 Absatz 2 der Weimarer Reichsverfassung zählte denn auch Deutsch-Österreich als Mitglied im Reichsrat auf. Mit der Ratifizierung des Versailler Vertrages musste die deutsche Reichsregierung diesen Beschluss im September 1919 für ungültig erklären. Die überwältigenden Mehrheiten in den österreichischen Bundesländern Tirol und Salzburg für einen Anschluss an die deutsche Republik änderten daran nichts.¹³

Historisch gesehen wurde damit die 1815 und 1848 aufgeworfene, aber nicht beantwortete Frage nach den Grenzen eines deutschen Nationalstaates, der durch die Kriege von 1866 und 1870/71 als kleindeutsch-preußischer Nationalstaat begründet worden war, gleichsam abgebogen. Der Konflikt wurde vertagt, während die Glaubwürdigkeit der Friedensverträge in der deutschen und österreichischen Nachkriegsgesellschaft in kürzester Zeit zerstört wurde. Die Verträge von Versailles und Saint-Germain wurden in den Augen der deutschen und österreichischen Zeitgenossen zu Symptomen eines „Diktatfriedens“. Was die Alliierten 1919 der deutschen und österreichischen Republik als Ergebnis eines demokratischen Willensprozesses verweigerten, sollten sie 1938 allerdings unter ganz anderen Umständen als Ergebnis des militärischen Gewaltaktes durch *Adolf Hitler* akzeptieren. Indirekt erkannten sie damit die Strategie der gewaltsamen

13 Vgl. *Kerekes, L.*: Von St. Germain bis Genf. Österreich und seine Nachbarn 1918–1922, Budapest, 1979; *Ackerl, I./Neck, R.* (Hg.): Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien, Wien, 1989; *Felner, F.*: Vom Dreibund zum Völkerbund. Studien zur Geschichte der internationalen Beziehungen 1882–1919, München, 1994.

Revision an und unterstrichen gleichsam *ex post* auch die Widersprüche der Pariser Vorortverträge. *Hitler* konnte sich 1938 daher nicht allein der Zertrümmerung der Verträge von 1919/20 rühmen, sondern sich zugleich als Vollender der deutschen Geschichte stilisieren, der die historische Einheit des Reiches wieder hergestellt und damit die historischen Traumata von 1848 und 1918 ausgelöscht habe.

So führte die Liquidation der Habsburgermonarchie nach 1918 in den Nachfolgestaaten Österreich und Ungarn zu massiven und anhaltenden Verbitterungen sowie innenpolitischer Polarisierung.¹⁴ In Österreich wurde der Vertrag nicht allein als Diktat-, sondern als regelrechter „Vernichtungsfrieden“ angesehen. Anders als Deutschland, das trotz seiner erheblichen Gebietsabtretungen doch als Großmacht mit territorialem Kern erhalten blieb, begriffen viele Zeitgenossen Österreich als einen Rumpfstaat, der zudem in erheblichem Umfang auch deutschsprachige Bevölkerungsteile verlor. Das galt für Südtirol mit seinen 220.000 Deutschen und 11.000 Ladinern, für Teile der 1918 gegründeten Tschechoslowakei mit ihren mehr als drei Millionen deutschstämmigen Bewohnern nach der Besetzung des Sudetenlandes, für weitere Gebiete in Böhmen, Nordmähren und Schlesien sowie nach Abtretung zusätzlicher Territorien auch für Niederösterreich. Galt Österreich völkerrechtlich als Nachfolger der Habsburgermonarchie und damit als verantwortlicher Kriegsschuldiger, genossen die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Rumänien den Status von Siegermächten. Das auch von Österreich im Blick auf *Wilson's* Friedenspläne reklamierte Selbstbestimmungsrecht hätte dazu geführt, dass die neue Republik Österreich ca. 10 Millionen deutschstämmige Bewohner gehabt hätte. Faktisch durchgesetzt wurde durch den Vertrag von Saint-Germain und die anschließenden Volksabstimmungen, so zum Beispiel in Südkärnten, eine Staatsbevölkerung von wenig mehr als 6,5 Millionen.¹⁵

Als außerordentlich hart wurden auch die Folgen des Friedensschlusses von Trianon für Ungarn wahrgenommen.¹⁶ Wie im Falle Deutschlands und Öster-

14 Vgl. *Etschmann, W.*: Die erste Republik Österreich im Spannungsfeld zwischen Demobilisierung, Abrüstung und paramilitärischer Aufrüstung 1918-1923, in: *Jahrbuch für Zeitgeschichte* (1984/85), 123-150; *Barany, G./Gal, S.*: Political Culture in the Lands of the former Habsburg Empire. Authoritarian and Parliamentary Traditions, in: *Austrian History Yearbook* 29 (1998), 195-248.

15 Vgl. *Jedlicka, L.*: Saint Germain 1919, in: *Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse* 113 (1976), 149-181; *Ermacora, F.*: Der unbewältigte Friede. St. Germain und die Folgen, 1919-1989, München, 1989.

16 Vgl. *Macartney, C.A.*: Hungary and her Successors. The Treaty of Trianon and its Consequences 1919-1937, Neudruck: London, 1968 (zuerst: Oxford, 1937); *de Daruvar, Y.*: Le destin dramatique de la Hon-

reichs gab es für Ungarn keine wirklichen Verhandlungen zwischen den Delegationen. Mitte Januar 1920 erhielt die ungarische Regierung lediglich die Mitteilung über die Bedingungen des Friedensvertrages, welche die Öffentlichkeit in Ungarn zutiefst empörten. Ungarn verlor nach den Bedingungen des Vertrags von Trianon nicht weniger als 71 Prozent des Gebietes, über das es zu Beginn des Krieges verfügt hatte. Auf diesem Territorium lebten zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs 63 Prozent der ungarischen Bevölkerung. Wie Österreich ging damit auch der ungarische Teil der untergegangenen Doppelmonarchie als enorm geschwächter Staat aus den Friedensverträgen hervor, der nur mehr 93.000 qkm Fläche und 7,6 Millionen Einwohner umfasste.¹⁷ Die größten Gebietsverluste gingen an die Slowakei als Teil des neuen tschechoslowakischen Staates, an Österreich, welches das Burgenland erhielt, an Jugoslawien, das Kroatien und Slowenien gewann sowie schließlich an Rumänien, an das sowohl das Banat als auch Siebenbürgen fielen.¹⁸

Den Kontext für diese langfristig traumatisierende Erfahrung markierte dabei auch der ungarisch-rumänische Konflikt, der sich gleichsam im Schatten der Nachkriegssituation entwickelte und der mit dem Sturz der bolschewistischen Räterepublik *Béla Kuns* endete. Rumänien setzte in dieser gewaltsamen Intervention seine 1916 formulierten territorialen Forderungen durch, während die Revolution in Budapest in der Gestalt der sozialen Revolution deutlich national-ungarische Elemente aufwies. Die tiefgreifende Traumatisierung gründete in Ungarn damit auf verschiedenen, miteinander verwobenen Erfahrungen: auf der nationalen Demütigung durch die sich abzeichnenden Friedensbedingungen, die als Entmagyarisierung wahrgenommen wurden, auf der Intervention von außen sowie auf der inneren Paralyse durch ideologische Polarisierung, die schließlich

grie. Trianon ou la Hongrie écartelée, Paris, 1989; *Király, B.K.* (Hg.): Trianon and East Central Europe, Antecedents and Repercussions, Boulder, 1995; *Borhi, L.*: Towards Trianon, in: Hungarian Quarterly 41 (2000), 129-134; *Hajdu, T.*: La Hongrie dans les années de crise. Après la Première Guerre mondiale, 1918-1920, in: Guerres Mondiales et Conflits Contemporains 50 (2001), 37-51; *Romsics, I.*: The Dismantling of Historic Hungary. The Peace Treaty of Trianon 1920, Boulder, 2002; *Pastor, P.*: Major Trends in Hungarian Foreign Policy From the Collapse of the Monarchy to the Peace Treaty of Trianon, in: Hungarian Studies 17 (2003), 3-11.

17 Vgl. *Kovács, Z.*: Border Changes and their Effect on the Structure of Hungarian Society, in: Political Geography Quarterly 8 (1989), 79-86.

18 Vgl. *Botoran, C.*: Romania in the System of the Paris Peace Treaties (1919-1920), in: Romania, Pages of History 12 (1987), 136-145; *Cassoly, A.-M.*: Les frontières de la Grande Roumanie. Approche géopolitique, in: Revue Roumaine d'Histoire 35 (1996), 69-77; *Hausleitner, M.*: Die Rumänisierung der Bukowina. Die Durchsetzung des nationalstaatlichen Anspruchs Großrumäniens 1918-1944, München, 2001; *Berindei, D.*: Mehrheit und Minderheiten im Nationalstaat Rumänien 1918-1945, in: Timmermann, H. (Hg.): Nationalismus und Nationalbewegung in Europa 1914-1945, Berlin, 1999, 315-326.

in das autoritäre Regime des Admirals *Horty* mündete. Ähnlich einschneidend waren auch die Bedingungen, die der Friedensvertrag von Neuilly Bulgarien vorschrieb. Auch die Weigerung des Delegationsleiters und zeitweiligen Ministerpräsidenten *Todor Teodorov*, die Annahmeerklärung zu unterzeichnen, änderte nichts an den Bedingungen. Bulgarien verlor nicht nur die großen Territorien, die es während des Krieges erobert hatte, sondern auch weitere Gebiete. Sein Staatsgebiet reduzierte sich von 114.000 qkm im Jahre 1915 auf 103.000 qkm.¹⁹

Auffällig waren die Parallelen zwischen den von den Friedenbedingungen besonders betroffenen Nachfolgestaaten. Wie in Deutschland führten sie auch in Österreich, Ungarn und Bulgarien zu einer Phase doppelter Instabilität: Innen- und außenpolitisch verlängerten die Friedensschlüsse und die mit ihnen verbundene Statusminderung den Krieg quasi in die Nachkriegszeit hinein. Während die erzwungene Annahme der Bedingungen die neuen republikanischen Regierungen als Nachlassverwalter des Kaiserreichs bzw. der Habsburgermonarchie langfristig belastete, kam es außenpolitisch zu einer Orientierung am Ziel einer möglichst weitgehenden Revision des Vertragswerks. Innen- und außenpolitische Konfliktlinien verbanden und überlagerten sich. Die Überwindung der Verträge wurde zu einem Maßstab für die Bewertung der politischen Positionen und trug maßgeblich zur ideologischen Polarisierung der Zwischenkriegszeit bei. Die Erosion der liberal-bürgerlichen Ordnungsentwürfe wurde dabei erheblich durch die Tatsache begünstigt, dass sowohl die links- als auch die rechtsradikalen Bewegungen ihnen die Anerkennung der Verträge anlasten konnten.

2. Das Ende des Osmanischen Reichs: die türkische Nationalstaatsbildung als Befreiung aus dem Pariser Ordnungsrahmen und die Entfesselung ethnischer Gewalt

Im Umgang mit dem Erbe des Osmanischen Reiches bündelten sich die Probleme der territorialen und ethnischen Neuordnung und der möglichen Emanzipation aus dem 1920 definierten Ordnungsrahmen wie in einem Brennglas. Zugleich aber unterschied sich die Situation des Osmanischen Reiches wesentlich von der der Habsburgermonarchie. Das lag vor allem daran, dass die gewaltsamen Konflikte, in die das Osmanische Reich verwickelt war, deutlich weiter zurückreichten als 1914. Mit dem Beginn des Krieges gegen Griechenland 1897 und vor

¹⁹ Vgl. *Nestor, S.*: Greece, Macedonia and the Convention of Neuilly (1919), in: *Balkan Studies* 3 (1962), 169-184; *Damjanov, S.*: Le traité de Neuilly et ses répercussions sur les relations interbalkaniques (1919-1923), in: *Etudes Balkaniques* 16 (1980), 56-69.

allem den beiden Balkankriegen 1912/1913 befand sich das Osmanische Reich bereits sehr viel länger in Kriege verwickelt, die auf Nationalbewegungen und Versuche der gewaltsamen Nationalstaatsbildung in Südosteuropa zurückzuführen waren. Als das Osmanische Reich im Oktober 1914 auf der Seite Deutschlands, Österreich-Ungarns und Bulgariens in den Weltkrieg eintrat, hatte es bereits Jahre in annähernd permanenten militärischen Konflikten erfahren. Hinzu kamen die griechische Invasion im westanatolischen Izmir im Mai 1919 und schwere innere Unruhen in verschiedenen Teilen des Landes. Diese offenkundige innere Destabilisierung war einerseits Ausdruck der Desintegration des Osmanischen Reichs, die sich durch die territorialen Verluste in Südosteuropa erheblich beschleunigte. Andererseits, und das sollte nach 1918 zu einem entscheidenden Faktor werden, katalysierte und radikalisierte diese anhaltende Krisensituation nach innen und außen den türkischen Nationalismus. Die Friedensbedingungen im Vertrag von Mudros im Oktober 1918 leiteten das faktische Ende des Osmanischen Reiches ein.²⁰ Für die führenden Akteure der türkischen Nationalbewegung unterstrich dies nur die Notwendigkeit, die in Paris etablierte Nachkriegsordnung unter allen Umständen zu revidieren. Die Bildung eines türkischen Nationalstaates vollzog sich vor diesem Hintergrund als Akt des Widerstandes gegen die alliierten Friedensbedingungen, wie sie in der weitgehenden territorialen Reduzierung der Türkei im Vertrag von Sèvres erkennbar wurden.²¹

Als alliierte Truppen Istanbul besetzten und im März 1920 weitgehende Pläne zur territorialen Aufteilung Anatoliens und zur Auflösung des osmanischen Parlaments vorlegten, ergriff der Generalinspekteur der osmanischen Truppen *Mustafa Kemal*, der später *Atatürk* – „Vater der Türken“ – genannt wurde, die Initiative und ließ in Ankara eine neue Nationalversammlung einberufen, welche die Grundlagen für einen künftigen türkischen Nationalstaat entwickeln sollte. Zugleich erkannten die Führer der türkischen Nationalbewegung, dass diese Politik

20 Vgl. *Ahmedov, A.S.*: Les antagonismes interalliés sur les problèmes turcs après l'armistice de Mudros jusqu'au traité de Sèvres, in: *Etudes Balkaniques* 19 (1983), 27-48.

21 Vgl. *Montgomery, A.E.*: The Making of the Treaty of Sèvres of 10 August 1920, in: *Historical Journal* 15 (1972), 775-787; *Helmreich, P.C.*: From Paris to Sèvres. The Partition of the Ottoman Empire at the Peace Conference of 1919-1920, Columbus, 1974; *Zürner, W.*: Der Friedensvertrag von Sèvres. Ein kritische Beitrag zur Problematik der Neuordnung des nahöstlichen Raumes nach dem Ersten Weltkrieg, in: *Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte* 25 (1974), 88-114; *Andonovski, H.*: The Sèvres Treaty for Macedonia and the Macedonians, in: *Macedonian Review* 11 (1981), 274-278; *Macfie, A.L.*: The Revision of the Treaty of Sèvres. The First Phase (August 1920-September 1922), in: *Balkan Studies* 24 (1983), 57-88.

gegen die Friedensbedingungen der Alliierten eine außenpolitische Unterstützung notwendig machte. Gegen den Vertrag von Sèvres vom August 1920 suchte man daher, die Zusammenarbeit mit der Sowjetunion zu verstärken, die von den Pariser Vorortverträgen ausgeschlossen war. Während die Regierung des Sultans den Vertrag von Sèvres noch unterzeichnet hatte, verweigerten die türkischen Nationalisten um *Atatürk* seine Anerkennung. Die neue Zusammenarbeit zwischen den künftigen Führern der türkischen Republik und der Sowjetunion fand im Freundschafts- und Brüderlichkeitsvertrag vom März 1921 seinen Ausdruck und wurde aus der Sicht der Sowjets 1922 durch den Vertrag von Rapallo mit Deutschland ergänzt. Hier wurde das Pariser Vertragswerk gleichsam aus der Peripherie erfolgreich unterlaufen.²²

Noch deutlich vor der offiziellen Gründung der türkischen Republik im Oktober 1923 zeichnete sich damit ein Ausbruch aus dem Versailler Ordnungsrahmen ab, der sowohl die begrenzte Wirkungsreichweite als auch die Interessengegensätze der Alliierten selbst offenbarte. Noch im Oktober 1920, also nur wenige Monate nach dem Abschluss des Vertrages von Sèvres, schloss Frankreich ein Sonderabkommen mit der Türkei, das die britische Position im südöstlichen Mittelmeerraum gefährdete und *Lloyd George* zu einem gefährlichen Manöver drängte, das schließlich seinen politischen Sturz beschleunigte: Der britische Premier ermunterte Griechenland zu einem erneuten militärischen Vorstoß, der von der türkischen Nationalarmee so erfolgreich zurückgeschlagen werden konnte, dass man nun auch das 1919 verlorene Izmir zurück gewann. Nur mit Mühe entgingen die Einheiten der britischen Dardanellenarmee einer militärischen Katastrophe.²³

Diese militärischen Erfolge der Türken erlaubten nun eine Neuverhandlung, die schließlich im Vertrag von Lausanne im Juli 1923 die volle Gleichberechtigung der Türkei und eine grundlegende Verbesserung gegenüber dem Friedensvertrag von Sèvres brachte.²⁴ Hier zeigte sich ein Sonderfall einer sehr früh erfolgreichen revisionistischen und zugleich gewaltbereiten Außenpolitik, der auch die Alliierten nur zwei Jahre nach Abschluss des Versailler Vertrages nichts entgegenzu-

22 Vgl. *Neilson, K.*: Britain, Soviet Russia and the Collapse of the Versailles Order, 1919-1939, Cambridge, 2006.

23 Vgl. *Kent, M.*: British Policy, International Diplomacy and the Turkish Revolution, in: International Journal of Turkish Studies (1985/86), 33-51; *Karvounarakis, T.*: Britain, Greece, and the Turkish Settlement. An Overview of Events, Policies, and Relations, 1920-1922, in: Modern Greek Studies Yearbook 14 (1998), 169-186.

24 Vgl. *Demirci, S.*: Strategies and Struggles. British Rhetoric and Turkish Response, the Lausanne Conference 1922-1923, Istanbul, 2005.

setzen hatten. Diese Entwicklung unterstrich die Labilität und Fragilität des Systems der Pariser Friedensverträge; sie wogen umso schwerer, als die Bildung des türkischen Nationalstaates untrennbar mit neuen Dimensionen der Gewalt im Umgang mit ethnischen Minoritäten verbunden war.²⁵ Die forcierte Modernisierungspolitik unter der im Oktober 1923 offiziell begründeten türkischen Republik und ihrem ersten Staatspräsidenten *Kemal Atatürk*, die das Modell der westeuropäischen Staatsbürgernation aufzunehmen und die konsequente Trennung zwischen Staat und Religion umzusetzen schien, wurde nämlich durch eine äußerst gewaltsame Politik gegenüber den ethnischen Minderheiten ergänzt. Dies konterkarierte ganz offen den in den Pariser Verhandlungen immer wieder geforderten Minderheitenschutz und die Prinzipien des neu einzurichtenden Völkerbundes.

Dabei setzte die türkische Republik eine Politik fort, deren Wurzeln lange zurückreichten. Denn schon nach dem Berliner Kongress von 1878 hatte sich das Osmanische Reich geweigert, den Artikel 61 der Berliner Beschlüsse zu ratifizieren, der einen Schutz für die armenische Minderheit innerhalb des Osmanischen Reiches vorgesehen hatte. Stattdessen kam es 1895/96 und erneut im Kontext des Weltkrieges 1915 zu zwei Wellen von Massakern an den Armeniern. Mit der in Lausanne im Juli 1923 erreichten Liquidierung des Vertrags von Sèvres, der ein freies Armenien vorgesehen hatte, erhielt die türkische Republik dieses Gebiet zurück, schlug nun auch eine kurdische Aufstandsbewegung 1925 mit aller Gewalt nieder und setzte seit 1927 auf zwangsweise Massenumsiedlungen.²⁶

Damit befreite sich die Türkei durch die Gründung eines eigenen Nationalstaates und durch gewaltsames Vorgehen erfolgreich aus dem System der Pariser Vortverträge. Dieser Prozess beleuchtete exemplarisch das Ausmaß der ethnisch konnotierten Gewalt und Repression, die von Vertreibung und Zwangsumsiedlung über Bevölkerungsaustausch – so Anfang der 1920er Jahre, als 2,35 Millionen Griechen aus der Türkei und umgekehrt 400.000 Türken aus Griechenland vertrieben wurden, was zur faktischen Entvölkerung Nordgriechenlands führte – bis hin zu Massakern und einer genozidalen Systematisierung der Gewalt reichte. Der systematisierte Massenmord war eine Antwort auf die Frage, wie man mit

25 Vgl. *Hirschon, R.*: Crossing the Aegean: The Consequences of the 1923 Greek-Turkish Population Exchange: An Appraisal of the 1923 Compulsory Population Exchange between Greece and Turkey, New York, 2004.

26 Vgl. *Beederian, A.*: L'échec d'une percée internationale. Le mouvement national arménien (1914-1923), in: *Relations Internationales* (1982), 351-371; *Hovannisian, R.G.*: The Republic of Armenia, Bd. 3: From London to Sèvres, February – August 1920, Berkeley, 1996.

dem Problem ethnischer Heterogenität in einem neugeschaffenen Nationalstaat umgehen sollte, der sich an westlichen Vorbildern orientierte. Andererseits bewirkte die erfolgreiche Befreiung aus der Pariser Friedensordnung, dass die Türkei nach 1927 keine weitergehenden Revisionsanstrengungen unternahm und folglich auch im Zweiten Weltkrieg neutral blieb.

IV. Die Fortsetzung des Krieges mit den Mitteln idealistischer Staatskunst? Fragile Nationalitätenstaaten und prekärer Minderheitenschutz

Die von den alliierten Politikern und Diplomaten mit den Pariser Vorortverträgen zunächst verfolgte Strategie lief darauf hinaus, neue Nationalstaaten auf dem Territorium der ehemaligen multiethnischen Großreiche zu gründen und durch umfassende Gebietsabtretungen und territoriale Neuordnungen eine neue stabile Staatenordnung zu begründen. Am umfassendsten wurde diese Strategie in Mittel-, Ostmittel- und Südosteuropa angewandt, weil die multiethnischen Strukturen hier besonders stark ausgeprägt waren und zugleich der Zusammenbruch der Empires ein territoriales und politisches Macht- und Gestaltungsvakuum hinterlassen hatte. Neben die Wiedergründung oder die Erweiterung früherer Staatsgebiete trat die Etablierung zahlreicher neuer Staaten. So entstanden als neue völkerrechtlich anerkannte unabhängige Akteure Finnland, Estland, Litauen, die Tschechoslowakei sowie Jugoslawien, das unter serbischer Führung aus den Gebieten Sloweniens, Kroatiens, Serbiens, Bosnien-Herzegowinas und Montenegros gebildet wurde.²⁷ Polen wurde als selbständiger Staat wiederhergestellt und durch die Gebiete Polnisch-Litauen, Wolhynien, Ostgalizien, Westgalizien, durch Teile Oberschlesiens sowie durch Posen und Westpreußen erweitert. Rumänien erhielt Siebenbürgen, Bessarabien sowie kleinere Gebiete südlich von Galizien. Albanien schließlich wurde im August 1921 von Italien als selbständiger Staat anerkannt. Die umfassenden Gebietsabtretungen, die mit der Auflösung der multiethnischen Großreiche der Habsburgermonarchie und des Osmanischen Reiches einhergingen, veränderten die Landkarte Europas tiefgreifender als alle vorherigen europäischen Friedensschlüsse der Neuzeit. Die Sowjetunion war zunächst nicht Teil dieser Neuordnung, weil sie durch die Bürgerkriegskonstellation und von einzelnen bilateralen Vertragsabschlüssen abgesehen nach außen weitgehend handlungsunfähig war.

27 Vgl. *Evans, J.*: Great Britain and the Creation of Yugoslavia. Negotiating Balkan Nationality and Identity, London, 2008.

Im Ergebnis wurden die vielfältigen Probleme der nationalen Minoritäten nicht gelöst, sondern vielfältig verschärft. Für die Pariser Vorortverträge galt wie für den Versailler Vertrag im Besonderen, dass die weitgespannten Erwartungen auch hier nicht erfüllt werden konnten und die desillusionierten Erwartungen in bittere Enttäuschung umschlugen. Die Politik schien den Krieg mit anderen Mitteln fortzusetzen. Verschärft wurden diese strukturellen Probleme durch große Flucht- und Migrationsbewegungen seit der Endphase des Krieges. Allein nach der russischen Oktoberrevolution flohen ungefähr 600.000 Menschen nach Deutschland. Die zahlreichen Entscheidungen zuungunsten der Verlierer, vor allem Deutschlands, Österreichs und Ungarns sowie zunächst auch des Osmanischen Reichs, ließen den Ordnungsrahmen der Friedensverträge in den Augen vieler Zeitgenossen unglaublich werden. Das Ergebnis war eine doppelte Illusion: Die komplexen und zum Teil unauflöslichen ethnischen Gemengelage ließen sich durch die zumal von *Woodrow Wilson* eingebrachte Formel des nationalen Selbstbestimmungsrechts nicht auflösen. Gleichzeitig vertraute man den ehemaligen nationalen Minoritäten und erwartete von ihnen eine erfolgreiche, nach innen demokratische und nach außen stabile Staatsbildung, was sich in den meisten mittel- und südosteuropäischen Staaten der Zwischenkriegszeit als Illusion erwies. Im Gegensatz zu instabilen Staatengebilden wie Jugoslawien stand das Beispiel des türkischen Nationalstaates. An ihm zeigte sich, dass ethnisch begründete Gewaltanwendung – von der Umsiedlung bis zur Systematik des einkalkulierten Massensterbens und Massenmordes – erfolgreich sein konnte, um ethnische Gemengelage aufzulösen, wenn die Staaten über ausreichende Machtressourcen verfügten und sich international absichern konnten. Im Falle der Türkei kam hinzu, dass es eine lange zurückreichende Erfahrungsgeschichte ethnisch-religiös begründeter Gewalt insbesondere gegen die Armenier gab.

Die Pariser Verträge vermochten die Probleme minoritärer Nationalitäten nicht zu lösen. Nicht allein in der neu etablierten Sowjetunion blieben diese Probleme bestehen, auch viele der neuen Staatsgründungen beruhten keinesfalls auf homogenen Nationalstaaten, sondern schufen heterogene Nationalitätenstaaten.²⁸ Das seit 1919 von allen deutschen Politikern immer wieder angeführte Problem der Auslandsdeutschen war daher auch keine Ausnahme, sondern in vielen Gebieten die Regel. So lebten in der kleinen italienischen Provinz Venezia Giulia mehr als 500.000 Slowenen. Besonders trat der Charakter des Nationalitätenstaates im

28 Zu diesem Begriff und seiner Bedeutung bei *Otto Bauer* vgl. *Langewiesche, D.: Reich, Nation, Föderation. Deutschland und Europa, München, 2008, 97.*

Falle der Tschechoslowakei hervor: Die knapp 15 Millionen Einwohner setzten sich 1938 zusammen aus 43 Prozent Tschechen, 22 Prozent Slowaken, 23 Prozent Deutschen, 5 Prozent Ungarn, 3 Prozent Ukrainern sowie 4 Prozent Juden. Das Problem, das den Krieg von 1914 ausgelöst hatte, war also keinesfalls gelöst, sondern allenfalls aufgeschoben. Das Leitmotiv der unterdrückten Nationalität, das man aus den Irredenta, den „unerlösten Gebieten“ des 19. Jahrhunderts kannte, verschwand daher auch nicht aus dem politischen Diskurs, sondern spitzte sich dadurch tendenziell noch zu. So erinnerte auch *Gustav Stresemann* 1925 in einem Brief an den deutschen Kronprinzen an die „zehn bis zwölf Millionen Stammesgenossen ... die jetzt unter fremdem Joch in fremden Ländern leben.“²⁹

Die Beseitigung von zwei der drei kontinentaleuropäischen Großreiche, der Habsburgermonarchie und des Osmanischen Reichs, führte mithin nicht zur Lösung des Nationalitätenproblems, sondern zu seiner Vervielfachung, indem es von den Empires auf die Ebene neuer Nationalitätenstaaten übertragen wurde. Hier aber traf dieses Problem auf zugespitzte und exklusive Vorstellungen der Nation, welche die Möglichkeiten konföderativer Strukturen, eines *Commonwealth* von Völkern oder auch nur eines effektiven Minderheitenschutzes, ausschlossen. Migration nach außen, wie im 19. Jahrhundert, stellte keine Option mehr dar, weil die Vereinigten Staaten den transatlantischen Export, das klassische europäische Mittel im Umgang mit Vertriebenen, nach 1918 weitgehend unterbanden. Das Ergebnis war das neue Massenphänomen der Staatenlosen, die bis zur Einführung des *Nansen*-Passes ohne jeden legalen Schutz lebten, vertrieben aus ihren alten Wohnsitzen und weder willkommen noch anerkannt in den neuen.

Ogleich die alliierten Siegermächte 1919 einen allgemeinen Minderheitenschutz diskutierten, der u.a. die staatsbürgerliche Gleichstellung, das Recht zur freien Religionsausübung, die kulturelle Autonomie und entsprechende Pflege der Sprachen umfassen sollte, lehnten sie dessen Umsetzung am Ende ab, weil sich damit unabsehbare Folgen für die aus dem 19. Jahrhundert überkommene Idee und Praxis staatlicher Souveränität ergeben hätten. Allein in einzelne Friedensverträge oder bilaterale Abkommen floss der Minderheitenschutz ein, in die Satzung des Völkerbundes wurde er nicht explizit aufgenommen. Damit aber entstanden Handlungsspielräume für neue Formen ethnisch konnotierter Gewalt. Der einflussreiche britische Diplomat und Politiker *James Headlam-Morley* bemerkte dazu in seinen Aufzeichnungen zu den Verhandlungen in Paris 1919:

29 Vgl. Angaben und Zitat nach *Möller, H.*: Europa zwischen den Weltkriegen, München, 1998, 35.

„Zunächst wurde, soweit ich mich erinnere, vorgeschlagen, man solle beim Völkerbund so etwas wie eine Generalklausel einführen, welche ihm das Recht gebe, die Minderheiten in seinen Mitgliedsländern zu schützen. Diesem Ansinnen habe ich mich nach Kräften widersetzt ... hätte es doch das Recht bedeutet, sich in die inneren Angelegenheiten etlicher Staaten einmischen zu dürfen. Der Völkerbund wäre dann autorisiert, die Chinesen in Liverpool zu schützen, die Protestanten in Frankreich, die Franzosen in Kanada, ganz zu schweigen von den weit ernsteren Problemen, die auf ihn zukommen würden, wie beispielsweise in Irland. Diese Ansicht verstieß, wie ich glaube, kaum auf ernsthaften Widerspruch, abgesehen vielleicht von den nichtstaatlichen Organisationen, die im Völkerbund einen Superstaat sehen wollten, der in der ganzen Welt Demokratie und Freiheit zu hüten vermag ... Ich vertrat hingegen die Position, dass jedes dem Völkerbund zugestandene Recht klar umrissen sein und überdies auf besonderen Verträgen beruhen müsse, die ganz bestimmte Ausnahmefälle zum Gegenstand hätten. Ein solches Recht sei allenfalls bei neuen oder unreifen Staaten in Osteuropa oder im Westen Asiens denkbar. Selbst wenn es andernorts zu Ungerechtigkeit und Unterdrückung kommen sollte, sei das immer noch besser als die Etablierung eines Regelwerks, welches die Souveränität eines jeden Staates in der Welt negiert.“³⁰

V. Zusammenfassung und Ausblick: das Pariser Vertragswerk und die Aporie der modernen Politik

Nach seinen Erfahrungen auf den europäischen Friedenskonferenzen äußerte sich ein sichtlich desillusionierter amerikanischer Präsident *Wilson* nach seiner Rückkehr in die Vereinigten Staaten vor dem amerikanischen Senat: „*When I gave utterance to those words (,that all nations had a right to self-determination'), I said them without the knowledge that nationalities existed, which are coming to us day after day ... You do not know and cannot appreciate the anxieties that I have experienced as a result of many millions of people having their hopes raised by what I said.*“³¹ *Wilson*s Desillusionierung spiegelte die Erfahrungen mit komplexen ethnischen Gemengelagen in weiten Teilen des östlichen und südöstlichen Kontinentaleuropas wider, welche die Politik der Pariser Friedensverträge unterschätzt hatte, weil sie sich der Formel nationaler Selbstbestimmung entzogen. Im Ergebnis wurde die „Nationalitätenfrage“, in der die Politiker und

30 Zitiert nach *Mazower, M.*, a.a.O., 92; vgl. auch *Cohrs, P.A.*: The Unfinished Peace after World War I. America, Britain and the Stabilisation of Europe, 1919-1932, Cambridge, 2006.

31 Zitiert nach *Manela, E.*: The Wilsonian Moment. Self-Determination and the International Origins of Anticolonial Nationalism, Oxford, 2007, 215.

Diplomaten einen wichtigen Auslöser für den Weltkrieg erkannt hatten, nicht gelöst, sondern durch den Ordnungsrahmen, der in den Pariser Vertragswerken geschaffen wurde, vielerorts zugespitzt, wie zumal das Beispiel Ungarns zeigte.³² Die in der Praxis weder konsequenten noch widerspruchsfreie Anwendung des Selbstbestimmungsrechts der Völker vervielfachte das Problem. Aus der Erbmasse der kontinentaleuropäischen Empires entstanden gerade keine homogenen Nationalstaaten, sondern komplexe Nationalitätenstaaten, deren innere und äußere Stabilität wesentlich von der Behandlung der Minderheiten abhing, wie ein Blick auf die komplexen Loyalitäten in der Tschechoslowakischen Republik der Zwischenkriegszeit zeigt.³³ Hier entstand aus der Erbmasse des Krieges ein permanentes und von außen jederzeit mobilisierbares Gewaltpotential, das mit aggressiven Interventionsszenarien einherging. Das Problem multiethnischer Gemengelage wurde so von den Empires auf eine Vielzahl neuer kleinerer Staaten übertragen, die aber als Neuschöpfungen und oftmals als Kunststaaten keinen wirksamen Minderheitenschutz praktizieren konnten, weil dies ihrem gerade erst durchgesetzten Selbstverständnis als homogener Nationalstaat widersprach. So entstanden aus der Liquidierung der multiethnischen Großreiche neue Gewaltkulturen, die den Krieg in den Frieden hinein verlängerten und die Stabilität der inneren und äußeren Nachkriegsordnungen in Frage stellten.³⁴

Das liberale Ordnungsdenken der westalliierten Akteure nach 1918 betonte, die zivilisierten Staaten des Westens hätten Verfahren entwickelt, welche die Assimilation von Minoritäten sicherstellten. Solche Verfahren existierten danach in den neuen, „unreifen“ Staaten noch nicht. Die unausgesprochene Prämisse dahinter hatte im 19. Jahrhundert bereits *John Stuart Mill* formuliert: „Freie Institutionen in einem Land mit verschiedenen Nationalitäten sind so gut wie unmöglich.“³⁵ Demokratie erfordere ein bestimmtes Maß an Assimilation. Entsprechend betonte ein brasilianischer Delegierter 1925 in Genf, das Ziel der Friedensverträ-

32 Vgl. *Szarka, L.*: Alternativen der ungarischen Nationalitätenpolitik 1918-1920, in: *Acta Historica Academiae Scientiarum* 35 (1989), 135-148; *Galántai, J.*: *Trianon and the Protection of Minorities*, New York, 1992; *Deák, L.*: *Minority Rights and their Implementation in Trianon Hungary*, in: *Human Affairs* 10 (2000), 156-162; *Szarka, L.*: *A Protecting Power without Teeth. The Minorities Created by the Trianon Treaty*, in: *Hungarian Quarterly* 41 (2000), 9-18; *Sajti, E.A.*: *The Former "Southlands" in Serbia, 1918-1947*, in: *Hungarian Quarterly* 47 (2006), 111-124.

33 Vgl. *Schulze Wessel, M.* (Hg.): *Loyalitäten in der Tschechoslowakischen Republik 1918-1938. Politische, nationale und kulturelle Zugehörigkeiten*, München, 2004.

34 Vgl. *Lentin, A.*: *Decline and Fall of the Versailles Settlement*, in: *Diplomacy & Statecraft* 4 (1993), 358-375.

35 *Mill, J.M.*: *Considerations on Representative Government* (1861), in: *Gray, J.* (Hg.): *On Liberty and other Essays*, Oxford, 1991, 203-467, 291-294

ge könne nicht darin liegen, dass sich ein Zustand entwickle, in dem gesellschaftliche Gruppen sich „ständig als Fremde“ fühlten. Vielmehr müsse man sich bemühen, „eine vollständige nationale Einheit“ herzustellen. Die Grenzen zu Positionen *Carl Schmitts* wurden hier fließend, wenn dieser betonte, dass die moderne Massendemokratie ein erhebliches Maß an Homogenität voraussetze, was auch die Auslöschung von Heterogenität rechtfertige. Eine Demokratie erweise ihre Macht, so *Schmitt*, erst dadurch, dass sie das Fremde, das ihre Homogenität bedrohe, kontrollieren und ggf. auch ausschalten könne. Seine ironisch-maliziöse Frage, ob etwa das Britische Empire allen Bewohnern die gleichen Rechte einräume, verwies darauf, dass die Pariser Verträge und zumal die Behandlung der Minderheitenfrage die Glaubwürdigkeit der westlich-liberalen Demokratien massiv beschädigten.³⁶ Das hier untersuchte Beispiel der Liquidierung der multiethnischen Empires unterstrich das Vakuum, das sich nach 1918 auftrat: Während die traditionelle europäischen Großmachtspolitik nur unzureichende Mittel zur Einhegung der neuartigen ethnischen Gewaltkulturen entwickelte, fehlte zugleich auch der Orientierungsrahmen ausgebildeter Weltmächte, wie die Abseitsstellung der Sowjetunion und der internationale Rückzug der Vereinigten Staaten aus der europäischen Außenpolitik zeigte. Das System kollektiver Sicherheit aber, das der Völkerbund begründen sollte, scheiterte wesentlich an der Lösung des Fundamentalproblems der Nachkriegsordnung, nämlich der Einhegung ethnischer Gewalt und dem wirksamen Schutz der Minderheiten.³⁷

Das Ergebnis der Pariser Friedensverhandlungen war ein komplexer Kompromiss zwischen unzufriedenen Siegern und ausdrücklich nicht zwischen Siegern und Besiegten. Dies stellte letztlich weder die Sieger noch die Verlierer des Krieges zufrieden. Im Vergleich mit anderen historischen Friedensschlüssen allerdings haben Historiker nicht zu Unrecht darauf hingewiesen, dass es angesichts der überwältigenden Fülle von Umbrüchen und Herausforderungen überhaupt eine Leistung gewesen sei, den Versuch einer umfassenden Friedenslösung zu unternehmen. In historischer Perspektive schlossen die Pariser Verträge nach 1918 die große Epoche der noch einmal maßgeblich von europäischen Diplomaten bestimmten Vertragswerke ab. Worin aber unterschied sich dieser Friedensschluss von den großen Verträgen, die seit vom 16. Jahrhundert bis hin zu den

36 Zitiert nach *Mazower, M.*, a.a.O., 92f.

37 Vgl. *Naimark, N.M.*: *Fires of Hatred. Ethnic Cleansing in Twentieth-Century Europe*. Harvard, 2001; *Ther, P.*: *Die dunkle Seite der Nationalstaaten: Ethnische Säuberungen im modernen Europa*, Göttingen, 2011.

Verträgen von Wien 1815, Paris 1856 und Berlin 1878 die europäischen Beziehungen der europäischen Mächte regelten? Auch hier wird wie für die Herausforderung der multiethnischen Großreiche auf den neuartigen Zusammenhang zwischen den Ansprüchen demokratischer Partizipation und massenmobilisierter Gewaltbereitschaft im Zeichen von Nation, Nationalität und Nationalstaat hinzuweisen sein. Zugespitzt im charakteristischen Nebeneinander von Wahlrecht und Wehrpflicht hatte der Erste Weltkrieg eine bisher ungekannte Mobilisierung von Menschen und Material gebracht. Das millionenfache Opfer in einem totalisierten Konflikt, der die Grenzen zwischen Kriegs- und Heimatfront, zwischen militärischen und zivilen Kombattanten immer weiter aushöhlte, brachte auch neue Begründungen für staatliches Handeln hervor und erklärte die Überspitzung der nationalen Deutungsmuster: Die Nation avancierte für alle kriegführenden Gesellschaften zum zentralen ideologischen Orientierungspunkt und Mobilisierungskern im Zeitalter neuer Massendemokratien. Anders als die Generationen von *Metternich*, *Talleyrand* und *Hardenberg* um 1815 und *Bismarck*, *Disraeli* und *Gorcakov* um 1878 handelten die politischen Akteure nach 1918 nicht mehr als isolierte Elite im diplomatischen Arkanum. Ihre Entscheidungen und die Ergebnisse der Verhandlungen mussten *Wilson*, *Clemenceau* und *Lloyd George*, aber auch die deutschen, österreichischen, ungarischen, türkischen oder italienischen Delegationen der Öffentlichkeit ihrer Heimatgesellschaften vermitteln. Das machte die Wahlen nach 1918 zu quasi-Plebisziten, in denen der Krieg über die Erwartungshaltungen der Zeitgenossen in den Frieden hinein verlängert wurde. Dies galt besonders für diejenigen Gesellschaften, die vom kollektiven Bewusstsein geprägt waren, um die Früchte des Sieges oder um einen wenigstens gerechten Frieden gebracht worden zu sein. Die Folge war ein latent nach innen und außen gerichteter Bellizismus, der sich in Gewaltszenarien niederschlug:³⁸ Sie reichten vom Bürgerkrieg und dem Terror gegen vermeintliche Verräter über Interventions- und Umkreisungskämpfe bis hin zu ideologisch und schließlich rassistisch begründeten Expansions- und Vernichtungskriegen. Leitmotive blieben zunächst aber die Befreiung unterdrückter Nationalitäten und damit die Revision des Pariser Vertragswerks. Die Latenz der Gewalt, das Denken in den Paradigmen des Krieges, war ein Erbe der prekären Kriegsbewältigung nach 1918.

38 Vgl. zum Begriff *Leonhard, J.*: Bellizismus und Nation. Kriegsdeutung und Nationsbestimmung in Europa und den Vereinigten Staaten, München, 2008.

Die Fallhöhe zwischen idealistischer Staatskunst und kollektiven Sicherheitsversprechen einerseits und der Realität entfesselter ethnischer Gewalt andererseits verwies noch auf ein anderes Dilemma. Der Appell an die Nation und das Prinzip der nationalen Selbstbestimmung provozierte im Zeitalter der politisch-ideologischen Massenmärkte kollektive Erwartungen, welche die effektiven Handlungsspielräume der Politik immer mehr einschränkten. Während die Erwartungen an das Machbare, Durchsetzbare durch die Ideologisierung der Nation dynamisch stiegen, verringerten sich durch die Komplexität der Praxis die effektiven Spielräume der politischen Akteure. Totalisierte und ideologisch legitimierte Gewalt nach innen und außen wurde eine mögliche Antwort, um diese paralytische Konstellation zu überwinden. Für dieses Dilemma und die Entfesselung von Gewalt als Antwort darauf boten die Friedensverträge nach 1918 und ihre Nachwirkungen ein eindrückliches Beispiel.